

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Tarif für Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen

¹ Für Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen, beträgt die Abgabe pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht:

- a. 3,10 Rappen für die Abgabekategorie 1;
- b. 2,69 Rappen für die Abgabekategorie 2;
- c. 2,28 Rappen für die Abgabekategorie 3.

³ Fahrzeuge, die der Abgabekategorie 3 zugeteilt werden, bleiben während mindestens sieben Jahren in dieser Abgabekategorie eingereiht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die jeweilige Emissionsklasse für die erste Inverkehrsetzung von Neufahrzeugen gemäss den Anhängen 2 und 5 VTS² sowie der Verordnung vom 19. Juni 1995³ über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger obligatorisch wird.

Art. 14a Abs. 1

¹ Für schwere und leichte Motorwagen der Emissionsklassen EURO II/EURO 2 und EURO III/EURO 3, die nachweislich mit einem Partikelfiltersystem nachgerüstet worden sind und zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 1a erfüllen, beträgt die Abgabe pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht:

- a. 2,79 Rappen für Fahrzeuge der Emissionsklassen EURO II/EURO 2 (Abgabekategorie 1);
- b. 2,42 Rappen für Fahrzeuge der Emissionsklassen EURO III/EURO 3 (Abgabekategorie 2).

¹ SR 641.811
² SR 741.41
³ SR 741.412

Art. 14b Rabatt für Fahrzeuge der Emissionsklassen EURO VI/EURO 6

¹ Für schwere und leichte Motorwagen, die nachweislich die Kriterien der Emissionsklassen EURO VI/EURO 6 (Abgabekategorie 3) erfüllen, beträgt die Abgabe pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht 2,05 Rappen.

² Der Nachweis ist zu erbringen mit:

- a. dem entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis; oder
- b. einer gleichwertigen, von den nationalen Behörden ausgestellten Bescheinigung.

³ Die Zollverwaltung kann die Einhaltung der Grenzwerte bei Fahrzeugen nach Absatz 1 überprüfen.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 14)*Einleitungssatz*

Die vollständigen Titel und Fundstellen der Rechtsvorschriften der EU sowie die Titel der ECE-Reglemente und ihre Ergänzungen sind in Anhang 2 VTS⁴ aufgelistet. Die Stellen, bei der die ECE-Reglemente eingesehen und bezogen werden können, sind in Artikel 3a Absatz 2 VTS genannt.

*Bst. a Abgabekategorie 3***a. Schwere Motorwagen (Gesamtgewicht > 3,5 t)***Abgabekategorie 3:*

EURO IV, EURO V, EURO VI oder später / EURO 4, EURO 5, EURO 6 oder später

Abgasvorschriften

- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) und folgende
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
- Richtlinie 2005/55/EG in der ursprünglichen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011
- Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008
- ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
- ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 06
- ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
- ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 06

In der Abgabekategorie 3 bleiben eingereicht:

- a. die Emissionsklasse EURO IV/4: mindestens bis Oktober 2013;
- b. die Emissionsklasse EURO V/5: mindestens bis Oktober 2016.

⁴ SR 741.41

*Bst. b Abgabekategorie 3***b. Leichte Motorwagen (Gesamtgewicht $\leq 3,5$ t)***Abgabekategorie 3:*

EURO 4, EURO 5, EURO 6 oder später / EURO IV, EURO V, EURO VI oder später

Abgasvorschriften

- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
 - Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende
 - Richtlinie 2005/55/EG in der ursprünglichen Fassung
 - Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008
 - Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
 - ECE-Reglement Nr. 83 Änderung 06
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
 - ECE-Reglement Nr. 49 Änderung 06
-

In der Abgabekategorie 3 bleiben eingereicht:

- a. die Emissionsklasse EURO 4/IV: mindestens bis Oktober 2013;
- b. die Emissionsklasse EURO 5/V: mindestens bis Oktober 2016.